

Füllordnung

Verein: DUC Kehl e.V. **Standort:** Vereinsheim **Stand:** 20.04.2017, Version 1.0

Füllberechtigung

- (1) Das Füllen von Druckluft-Tauchgeräten (DTG) darf nur von ausgewiesenen Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, durchgeführt werden. Dazu ist an einer jährlichen Unterweisung des *DUC Kehl e.V.* teilzunehmen. Die Füllberechtigung wird ausschließlich auf ein Jahr, bzw. bis zur nächsten Unterweisung erteilt. Die Füllberechtigung ist nicht übertragbar.
- (2) Es dürfen nur DTG's mit gültiger Wiederholungsprüfung (TÜV) gefüllt werden.
- (3) DTG's mit Schäden oder Mängeln, die zum Entzug einer erteilten TÜV Genehmigung führen würden, dürfen nicht befüllt werden.
- (4) Das Füllmedium ist Atemluft nach DIN EN 12021.
- (5) Das Füllen für dritte Personen und Nichtmitglieder darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des DUC Kehl e.V. durchgeführt werden.

Unterweisung

- (1) Der Kompressorwart oder eine gemäß TRBS3145 geschulte Person hat jährlich eine Unterweisung für alle Füllberechtigten abzuhalten. Gegenstand der Ein- bzw. Unterweisung ist die aktuelle Bedienungsanleitung, Gefährdungsanalyse und Füllordnung. Ersteinzuweisende Personen müssen zusätzlich durch praktisches Füllen den sicheren Umgang mit der Anlage lernen.

Erlöschung der Füllberechtigung

- (1) Nach Ablauf der einjährigen Frist bzw. Nichtteilnahme an der Jahresunterweisung erlischt die Füllberechtigung.
- (2) Auf Verlangen des Kompressorwartes oder des Vorstandes ist das Logbuch, der aktuelle TÜV-Stempel samt schriftlichem Prüfbericht der zu füllenden DTG's und das ärztliche Attest vorzuweisen.
- (3) Füllt eine Person mit Füllberechtigung für eine dritte Person und fordert dafür einen Unkostenbeitrag, erlischt die Füllberechtigung mit sofortiger Wirkung.
- (4) Täuschungsversuche jeder Art führen zum sofortigen Verlust der Füllberechtigung.
- (5) Bei Umständen, die begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit eines zugangsberechtigten Mitgliedes erkennen lassen, erfolgt der Entzug der Füllberechtigung.
- (6) Bei Entzug der Füllberechtigung ist die betreffende Person unverzüglich verpflichtet, den ausgehändigten Schlüssel an den Verein zurückzugeben. Bei Nichtbefolgung trägt die Person die Kosten für das Auswechseln der Schließanlage.

Kosten

- (1) Füllberechtigte Personen entrichten keine Jahresgebühr gemäß Beschluss, aber ein einmaliges Schlüsselpfand.

Dokumentationspflicht

- (1) Jede zur Füllung berechnigte Person verpflichtet sich, alle von ihr gefüllten DTG' s im Fülllogbuch, das ausliegt, sorgfältig zu dokumentieren (Datum, Name und Betriebsstunden).
Zu widerhandlungen führen zum sofortigen Verlust der Füllberechnigung.

Füllbetrieb

- (1) Bei der An- und Abfahrt ist darauf zu achten, dass unnötiger Lärm vermieden wird und die auf dem Gelände gültigen Verkehrsregeln eingehalten werden.
- (2) Vor und nach Füllbeginn ist die Anlage sorgfältig zu überprüfen.

Meldepflicht

- (1) Alle Unregelmäßigkeiten sind sofort einer handlungsbefugten Person des DUC Kehl e.V zu melden. Falls dieser nicht erreichbar ist, muss ein anderes Vorstandsmitglied benachrichtigt werden. Siehe dazu Punkt: Zu verständigende Personen
- (2) Schlüsselverlust ist unverzüglich zu melden.

Haftung

- (1) Entsteht an der Kompressor Anlage oder einem Teil davon ein Schaden durch fahrlässige oder vorsätzliche Fehlbedienung, ist der Verein berechnigt, die Kosten zur Behebung des Schadens dem Verursacher in Rechnung zu stellen.
- (2) Die Füllung des DTG erfolgt auf eigene Gefahr. Die Haftung des DUC Kehl e.V. für Ansprüche jeglicher Art ist ausgeschlossen, außer im Fall grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- (3) Der Betreiber des DTG ist selber für den ordnungs-, vorschriftsgemässen und sicheren Zustand verantwortlich.

Zahlencode Hauptschalter Stromversorgung

- (1) Nach erfolgreicher Unterweisung erhalten die dann füllberechnigten Mitglieder eine Zahlenkombination, die das Vorhängeschloss öffnet, die die Stromversorgung des Kompressors vor unberechnigtem Zugriff schützt. Diese Kombination ist nur für den internen Umgang bestimmt und darf weder öffentlich noch privat geteilt werden. Ein unsachgemäßer Umgang führt zum sofortigen Verlust der Füllberechnigung.

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten eine oder mehrere der vorstehend aufgeführten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Zu verständigende Personen bei Störungen:

Sebastian Duwe
Thilo Huber